

gericht i. S. Dreyfuss frères gegen Egl-Neimann & Cie. (Amtl. Samml. Bd. XIX, S. 932) und i. S. Bär & Cie. gegen Lloyd & Cie. vom 14. November 1896 ausgesprochen hat.

8. Danach ist die Schadenersatzklage gemäß Art. 110 ff. D.-R. im Prinzipie begründet. Es ist also noch das Quantitativ des zu ersetzenden Schadens zu bestimmen. Zur ersten Schadenersatzpost ist zu sagen: Der Preisrückgang der Ware zur Erfüllungszeit gegenüber dem vereinbarten Kaufpreise ist als unmittelbarer Schaden im Sinne des Art. 116 D.-R. anzusehen. Der Zeitpunkt für die Berechnung der Preisdifferenz ist auf den 21. Dezember 1894 festzusetzen, nicht auf den Termin, in dem ursprünglich hätte erfüllt werden sollen; denn bei Lieferungskäufen auf Abruf ist der Lieferungsstermin als bis zum Momente, in dem der Käufer in Verzug gesetzt wird, auch nach dem hier einzig Anwendung findenden eidgenössischen Obligationenrechte, stillschweigend verlängert anzusehen (vgl. bundesgerichtl. Entsch. i. S. Bär & Cie. gegen Lloyd & Cie.). Die Preisdifferenz am 21. Dezember 1894 gegenüber der vereinbarten Kaufsumme betrug pro 100 Kilos 9 Fr. 25 für SSS und 9 Fr. 50 für SSSF, somit für die 250 Ballen SSS zu 100 Kilos 2312 Fr. 50, für die 250 Ballen SSSF zu 100 Kilos 2375 Fr., zusammen also 4687 Fr. 50.

Ein entgangener Fabrikationsgewinn kann naturgemäß nicht noch speziell verlangt werden, da er im Schadenersatz für den Preisrückgang inbegriffen ist.

Auch die dritte Schadenersatzpost ist abzuweisen mangels jeglichen Nachweises für dieselbe.

Sonach ist die Klage gutzuheißen im Betrage von 4687 Fr. 50 Cts.; hievon sind die verlangten Zinsen zu 5% seit 11. Januar 1895 als dem Tage der Einleitung der Klage zu bezahlen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Beklagte ist verpflichtet, den Klägern 4687 Fr. 50 Cts. nebst Zins zu 5% seit 11. Januar 1895 zu bezahlen; die Mehrforderung wird abgewiesen.

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

53. Entscheid vom 16. Januar 1897 in Sachen
Röthlisberger & Cie.

I. Anfangs Mai 1894 hatte Andreas Steiner aus München mit G. F. Labhart zum Seehof in Rorschach einen Mietvertrag abgeschlossen, wonach letzterer dem erstern seine Gasthofräumlichkeiten im Seehof gegen einen in drei Raten jeweilen zum voraus zahlbaren jährlichen Zins von 6000 Fr. auf sechs Jahre in Miete gab. Steiner bezog die Mietsache und entrichtete den Zins für das Mietjahr 1894/95, sowie die erste Quote per 1895/96. Die zweite auf 15. September 1896 fällige Quote jedoch konnte er nicht bezahlen, sondern erklärte sich am 16. September insolvent, und es wurde infolge dessen über ihn der Konkurs verhängt. In diesem machte der Vermieter Labhart eine Mietzinsforderung von 6000 Fr. geltend, erhielt jedoch nur Anweisung für 3000 Fr., die ihm — wie es scheint aus dem Erlöse von Retentionsgegenständen — in der Folge auch ausgerichtet wurden. Allerdings hatten zwei andere Gläubiger des Gemeinschuldners, Julius Wick, Oberkondukteur in München, und Josef Hurl, Metzgermeister daselbst, mit Prozeßeingabe vom 4. November 1895 die Kollokation des Labhart angefochten; sie waren jedoch von dem Prozesse zu-

rückgetreten, nachdem Labhart ihnen gegenüber erklärt hatte, daß er sich an der Zinsberechnung von 3000 Fr. anrechnen lasse:

„a. 30 Fr. für die unterm 30. Oktober a. c. stattgehabte Saalbenutzung;

„b. denjenigen Mietzinsbetrag, den die Konkursmasse Steiner dem Beklagten aus einer während der ersten Hälfte des laufenden Jahres (vom 15. September 1895 an gezählt) allfälligen „stattfindenden Vermietung und Übergabe derselben Räumlichkeiten „zukommen läßt.“ Labhart hatte nämlich nach Ausbruch des Konkurses über seinen Mieter Steiner die Mieträumlichkeiten zu einem besondern Anlaß einem Dritten hingeliehen und dafür einen Entgelt von 30 Fr. erhalten. Am 3. Dezember 1895 sodann schloß er mit Jakob Kästli und Gebhard Bürkler in Norschach eine Übereinkunft, wonach er diesen die Räumlichkeiten im Seehof für die Abhaltung besonderer Anlässe bis zum 28. Februar 1896 gegen eine Entschädigung von 800 Fr. zur Benützung überließ. Auf diesen Betrag erhob nun J. Wick gemäß der von Labhart im Einspruchsprozeß abgegebenen Erklärung Anspruch und klagte denselben mit Prozeßeingabe vom 10. Juni 1896 gerichtlich ein. In unterer und laut Urteil vom 6. November 1896 auch in oberer Instanz wurde seine Klage gutgeheißen, indem angenommen wurde, die 800 Fr. seien ein den Gläubigern Wick und Hierl aus ihrer Aufhebung des Kollokationsplanes erwachsener Prozeßgewinn, der in erster Linie den Einspruchsklägern bzw. — da Hierl für seine Forderung befriedigt sei — dem Wick zufalle. Diese Auffassung, wurde im oberinstanzlichen Urteil beigefügt, habe offenbar auch die Konkursverwaltung geteilt, der einerseits vermöge der Stellung des Konkursbeamten als Gerichtsschreiber von Norschach der am 29. November 1895 vollzogenen Rückzug der Kollokationsklage, und anderseits nach allen Thatumständen die Vermietung des Seehofes an Kästli und Bürkler bekannt gewesen sei und welche trotzdem weder bei der Aufstellung der Verteilungsliste, noch bei der Auszahlung der Konkursdividende an Labhart im Februar 1896 den Betrag von 800 Fr. und 30 Fr. in Abrechnung gebracht, noch auch seither jemals für die Masse reklamiert habe; wonach denn auch die Einrede des Labhart, die 800 Fr. bildeten ein nachträglich eingegangenes Massaaktivum, das nach

Art. 269 bzw. 260 des Betreibungsgesetzes zu behandeln und für die ganze Masse zu liquidieren sei, sich als unstichhaltig erweise.

II. Am 14. November 1896 stellte Johann Hanimann-Obmeter in Norschach, namens der Firma Röhli'sberger & Cie. in Bern, des J. Brugger in Verlingen, des F. Stauder, Metzgers in Norschach und von A. Wittas Erben daselbst an das dortige Konkursamt das Ansuchen, es möchten die 800 Fr., die Labhart von seinen Mietern Bürkler und Kästli bezogen hatte, als Eigentum der Konkursmasse des Andreas Steiner herausverlangt, eventuell es möchte ihnen der Anspruch gemäß Art. 260 des Betreibungsgesetzes abgetreten werden. Mit diesem Gesuche wurden jedoch die Petenten abgewiesen, mit der Begründung, daß der betreffende Betrag durch Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen dem J. Wick in München zuerkannt sei, und daß derselbe deshalb nicht als neues Vermögensobjekt gemäß Art. 269 des Betreibungsgesetzes zur Masse gezogen werden könne. Hiegegen beschwerte sich Johann Hanimann, namens der genannten Gläubiger, bei der untern und, nachdem er von dieser abgewiesen worden war, bei der obern kantonalen Aufsichtsbehörde, erhielt aber auch von dieser gemäß Zuschrift vom 30. November 1896 abschlägigen Bescheid: Die Beschwerde des Stauder und von Wittas Erben sei schon wegen Verspätung nicht zu hören, da diese Gläubiger, die in Norschach wohnten, vom Mietvertrage zwischen Labhart und Kästli und Bürkler vom 3. Dezember 1895, sowie von den im Winter 1895/96 im Seehof stattgehabten Anlässen Kenntnis und deshalb jedenfalls vor Anfang November 1896 Anlaß gehabt hätten, das Begehren auf Inmassaziehung der 800 Fr. zu stellen. Die Beschwerde erscheine aber überhaupt auch als materiell unbegründet, weil durch das kantonsgerichtliche Urteil vom 6. November 1896 der Eigentumsanspruch des J. Wick als begründet erklärt und die Einrede, es bilden die 800 Fr. ein nachträglich entdecktes Massaaktivum, verworfen worden sei, und weil diese Begründung auch von der Aufsichtsbehörde als zutreffend und ausschlaggebend betrachtet werde. Überdies sei darauf hinzuweisen, daß die Frage, ob ein Gegenstand ein Massaaktivum sei oder nicht, an und für sich eine civilrechtliche sei und deshalb im Falle der Bestreitung nicht

von der Aufsichtsbehörde, sondern durch den Richter zu entscheiden sei. Die Beschwerdeführer müßten deshalb ihren Anspruch gerichtlich geltend machen, so daß auch von diesem Gesichtspunkte aus ihre Beschwerde abgewiesen werden müsse.

III. Gegen diesen Entscheid hat J. Hanimann, namens der mehrgenannten Gläubiger, rechtzeitig an das Bundesgericht recurriert und das Begehren gestellt: „Es seien die fraglichen 800 Fr. „nicht als Prozeßerfolg aus dem am 4. November 1895 durch „die Kläger Wick und Hierl begonnenen und am 29. gleichen „Monates fallen gelassenen Kollokationsstreites anzusehen und „habe die Konkursverwaltung (bzw. das Konkursamt) Korrschach „diese Summe nachträglich herauszufordern gemäß Art. 269 B.-G. „und unter die Steinerschen Konkursgläubiger insgesamt zu ver- „teilen, eventuell diese letztern auf Kosten der Recurrenten (Rekurren- „ten) durch Circulare oder öffentliche Bekannmachung zu einer „Beschlussversammlung über diese 800 Fr. zu veranlassen, even- „tualissime den Anspruch darauf an die Recurrenten im Sinne „von Art. 260 B.-G. abzutreten.“ Die Kompetenz betreffend wird bemerkt, daß die Frage, was nach durchgeführtem Kollokationspro- zesse als Prozeßgewinn zu betrachten und wie die vorhandenen Ak- tiven zu verteilen seien, durch die Vollstreckungs- bzw. Aufsichts- behörden zu entscheiden sei. So hätten vorliegend auch diese und nicht die Gerichte darüber zu erkennen, ob die 800 Fr. wirklich als Prozeßgewinn der anfechtenden Gläubiger zu betrachten, oder ob sie nicht unter die Gläubiger des Konkurses insgesamt zu verteilen, bzw. an die dafür sich anmeldenden Gläubiger abzutreten seien. In der Sache sodann wird zur Begründung der letztern Auffassung davon ausgegangen, daß dem Vermieter Labhart für die Zeit, für die ihm der Mietzins aus der Konkursmasse Stei- ner entrichtet worden sei, d. h. für ein halbes Jahr vom 15. Sep- tember 1895 an, kein Recht zugestanden sei, über die Miets- räumlichkeiten zu verfügen, daß vielmehr die Konkursmasse an Stelle des Kridars in dessen Rechte eingetreten sei, und daß deshalb auch ihr ausschließlich die Befugnisse zugestanden seien, die Mietsache weiter zu begeben. Demgemäß habe sie ein Recht auf die Erträgnisse der Liegenschaft während des betreffenden hal- ben Jahres, und es bilde der im Streite liegende Mietzins ein Konkursaktivum, dessen rechtzeitige Heranziehung zur Liquidation

Steiner von der Konkursverwaltung übersehen worden und des- halb nachträglich zu vollziehen sei. Labhart habe demnach auch nicht etwa zu Gunsten einzelner Gläubiger auf den betreffenden Ertrag verzichten können, und ebensowenig liege ein Verzicht der Masse vor, da die Konkursverwaltung die Thatsache der Vermie- tung des Seehofes den Konkursgläubigern nicht zur Kenntnis gebracht habe. Speziell gegenüber der Begründung des angefoch- tenen Entscheides wird bemerkt:

a. Betreffs Verspätung: Weber das Recht zur nachträglichen Abmassierung von Konkursaktiven gemäß Art. 269 des Betrei- bungsgesetzes, noch das Recht des einzelnen Gläubigers, deren Abtretung zu verlangen, sei an eine gesetzliche Verwirklichungsfrist gebunden.

b. Betreffend den Prozeß Wick gegen Labhart: Das Urteil vom 6. November 1896 habe nur Recht zwischen Parteien ge- schaffen und berühre die Rechte der Konkursmasse nicht. Ob ferner der behauptete Anspruch bestehe, gehe das Konkursamt nichts an; es stehe jedem Konkursgläubiger frei, sich einen bloß in seiner Einbildung bestehenden Anspruch der Masse abtreten zu lassen. Übrigens sei das kantonsgerichtliche Urteil von inkompetenter Stelle erlassen und sachlich unrichtig, was in einem allfälligen Prozesse der Recurrenten gegen Labhart geltend gemacht werden würde.

Für den Rekursgegner J. Wick schließt in einer Vernehmlassung vom 17. Dezember 1896 Dr. Holenstein in St. Gallen auf Ab- weisung des Rekurses von Rötthlisberger & Cie. und Mitthastan, indem er hauptsächlich darauf abstellt, daß die streitigen 800 Fr. als ein durch die Kollokationsklage dem Massagläubiger Labhart abgerungener Prozeßgewinn zu betrachten seien, und daß die Re- kurrenten, die von der Weitervermietung und Benützung des See- hofes im Winter 1895/96 Kenntniß gehabt hätten, während der Dauer des Konkurses gegen diese Art und Weise der Vermögens- verwaltung hätten Beschwerde führen sollen und nicht erst lange nach der Konkurs erledigung.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Wenn die Vorinstanz glaubt, es sei die Beschwerde der Rekur- renten schon deshalb von den Aufsichtsbehörden nicht zu hören, weil es in die Kompetenz der Gerichte falle, darüber zu entschei-

den, ob ein Gegenstand ein Massaaktivum bilde oder nicht, so ist allerdings richtig, daß das Urteil darüber, ob der Masse ein Anspruch zustehet oder nicht, falls dieser bestritten wird, Gerichtssache ist. Allein nicht diese Frage steht heute zum Entscheide. Sondern es handelt sich vorerst darum, ob der Konkursbeamte als Vertreter der Masse ein Aktivum für diese ansprechen, bezw. eine Forderung für diese geltend machen oder den Rekurrenten als Konkursgläubigern abtreten solle oder nicht. Danach hat man es anderseits auch nicht etwa, wie die Rekurrenten annehmen, mit einer Überprüfung der auf Grund des ursprünglichen oder abgeänderten Kollokationsplanes vorzunehmenden Verteilung der vorhandenen Aktiven zu thun; vielmehr fragt es sich, ob ein bis jetzt noch nicht zur Masse gezogenes Vermögensstück für dieselbe beansprucht werden soll. Der Entscheid darüber aber, ob der Konkursbeamte im Interesse der sämtlichen oder der rekurrierenden Gläubiger in diesem Sinne thätig zu werden habe, steht zweifellos den Aufsichtsbehörden zu; und zwar bildet die Entscheidungsnorm, da der Konkurs Steiner geschlossen ist, Art. 269 des Betreibungsgesetzes, der die Behandlung neu entdeckter, zur Masse gehörender Vermögensstücke regelt. Erst wenn der Konkursbeamte von sich aus oder auf Weisung der Aufsichtsbehörde solche Vermögensstücke zur Masse gezogen hat, kann demjenigen gegenüber, der die Ansprüche derselben bestreitet, die Frage entstehen, ob man es mit einem Massaaktivum zu thun habe oder nicht, eine Frage, die dann allerdings durch die Gerichte zu entscheiden wäre, die aber diesen von den Rekurrenten erst vorgelegt werden könnte, wenn sie, worauf das gegenwärtige Verfahren abzielt, in die bezüglichen Rechte der Masse eingewiesen worden wären.

2. Ebensovienig kann in der Weise das kantonsgewichtliche Urteil vom 6. November 1896, das sich in gewissem Sinne über die Berechtigung auf den Ertrag des Mietobjektes im Winter 1895/96 im Belaufe von 800 Fr. ausgesprochen hat, den Rekurrenten entgegengehalten werden, daß gesagt wird, es seien dadurch die 800 Fr. dem Rekursgegner Wick zuerkannt worden. Denn jenes Urteil schuf nur zwischen den Prozessparteien Recht, und der Masse Steiner oder ihren Rechtsnachfolgern bleibt es unbenommen, die 800 Fr. für sich zu beanspruchen, bezw. den näm-

lichen Betrag auch ihrerseits von Labhart einzufordern, falls sie nach den Vorschriften des Konkursrechtes dazu legitimiert erscheinen. Ob dem Antrage der Rekurrenten zu entsprechen sei, hängt somit einzig davon ab, ob die Voraussetzungen des Art. 269 des Betreibungsgesetzes vorliegen, ob also der Anspruch an Labhart auf Auszahlung der 800 Fr. wirklich ein neu entdecktes Vermögensstück sei, das zur Masse gehört hätte, aber nicht zu derselben gezogen worden ist, wobei von vornherein Übereinstimmung darüber herrscht, daß man es jedenfalls mit einem zweifelhaften Anspruch im Sinne des Absatzes 3 des Art. 269 zu thun hat.

3. Ob nun der Masse durch Eintritt in den Mietvertrag des Schuldners ein von diesem abgeleitetes oder durch Kollokation und Ausweisung des Mietzinses für ein halbes Jahr, vom 15. September 1895 an, ein selbständiges Recht auf Benützung der von Labhart gemieteten Räumlichkeiten entstanden und ob und unter welchem Rechtstitel sie demgemäß befugt wäre, den Betrag von 800 Fr., den Labhart als Gegenwert für die Überlassung der Mietsache während jener Zeit bezogen hat, für sich zu beanspruchen, kann dahingestellt bleiben. Denn wenn auch diese Fragen zu bejahen wären, und somit angenommen werden müßte, daß die Masse es unterlassen habe, ein Aktivum, das ihr eigentlich zugestanden wäre, an sich zu ziehen, so geht es doch nicht an, dies nun nachträglich, nach Schluß des Verfahrens anzuordnen. Die in Art. 269 des Betreibungsgesetzes vorgesehene nachträgliche Liquidation von Konkursaktiven ist ein ausnahmsweises Verfahren, das nur in Anwendung zu kommen hat, wenn es sich um Vermögensstücke handelt, die erst nach Schluß des Konkursverfahrens entdeckt worden sind. Auf Aktiven dagegen, die schon während der Dauer des Konkurses vorhanden waren und von deren Bestehen sowohl die Konkursverwaltung, als die Konkursgläubiger Kenntnis hatten oder haben konnten, treffen die Vorschriften in Art. 269 des Betreibungsgesetzes nicht zu. Solche Vermögensstücke können, aus welchem Grunde immer es unterlassen worden sein mag, sie zur Masse zu ziehen, nicht in dem daselbst normierten, sondern Verfahren nachträglich liquidiert werden. Vorliegend waren nun aber der Konkursverwaltung alle die Umstände bekannt, die ein Recht der Masse auf die Erträgnisse des Mietobjektes zu be-

gründen vermochten, und insbesondere war sie in der Lage, schon vor Schluß des Konkurses einen allfälligen Anspruch auf Ausbändigung der von Labhart bezogenen 800 Fr. als Aktivum einzustellen. Ebenso lagen diese Verhältnisse für die einzelnen Konkursgläubiger offen. Der fragliche Anspruch stellt sich somit nicht als neu entdecktes Vermögensobjekt dar und es muß deshalb das Begehren der Rekurrenten in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen abgewiesen werden, ohne daß des nähern auf die Ausführungen derselben eingetreten zu werden braucht.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

54. Entscheid vom 16. Januar 1897 in Sachen Kaiser.

I. Im Konkurse des Jakob Sutter, des unbeschränkt haftenden Mitgliedes der Kommanditgesellschaft Sutter & Cie., Buchdruckerei und Zeitungsverlag in Büren, machte Buchdrucker N. Zehnder in Wil mit Eingabe vom 15. Juni 1896 eine Forderung von 3412 Fr. nebst Zins seit 1. März 1896 geltend. Diese bildete die Restanz des Kaufpreises für eine Druckereieinrichtung, die Sutter von Zehnder am 1. März 1893 gekauft hatte. Der Verkäufer hatte sich an der Kaufsache bis zur Abzahlung des Kaufpreises das Eigentum vorbehalten, und in der Konkurseingabe wurde dieses Recht ausdrücklich gewahrt. Für den Kaufpreis hatte sich Franz Kaiser, Posthalter in Lohn, als Bürge und Selbstzahler verpflichtet; in dieser Eigenschaft führte er, nachdem er bereits im Jahre 1894 an Zehnder 687 Fr. 95 Cts. abbezahlt hatte, während des Konkurses einen fernern Betrag von 300 Fr. ab, und es reduzierte hierauf der Verkäufer seine Ansprache auf 3158 Fr. 50 Cts.

II. Die Druckereieinrichtung des Sutter wurde trotz des von Zehnder darauf erhobenen Eigentumsanspruches am 6. Juli 1896 an eine Steigerung gebracht. In den Bedingungen war jedoch ausdrücklich bemerkt, daß eine definitive Hingabe nicht erfolgen könne.

Diese Bedingung war darauf zurückzuführen, daß der Konkursverwalter — wie die kantonale Aufsichtsbehörde annimmt, infolge Vereinbarung mit Zehnder — die Hingabe nur dann auszusprechen beabsichtigte, wenn das Angebot die restanzliche Kaufpreisforderung des Verkäufers erreichen würde. An der Steigerung machte das höchste Angebot mit 2800 Fr. der Bürge Franz Kaiser. Ein Zuschlag erfolgte jedoch nicht, und der Konkursverwalter weigerte sich, auch nachdem Kaiser weitere 350 Fr. an Zehnder abbezahlt und dieser unter gewissen Bedingungen zur Hingabe an den Ersteigerer für 2800 Fr. seine Einwilligung erteilt hatte, demselben die Druckereieinrichtung zuzuweisen. Vielmehr hatte er bereits am 7. Juli die fraglichen Gegenstände aus freier Hand um 3850 Fr. an den Buchdrucker W. F. Rüegg in Büren verkauft. Wegen dieser Maßnahme, sowie wegen der Nichthingabe der Druckereieinrichtung an ihn selbst führte nun mit Eingabe vom 16./17. Juli 1896 Franz Kaiser Beschwerde bei der untern Aufsichtsbehörde mit den Anträgen: „1. Der Konkursverwalter sei anzuweisen, den Beschwerdeführer Kaiser als Ersteigerer und „Eigentümer der Druckerei anzuerkennen. 2. Es seien alle seine gegenteiligen Verfügungen als gesetzwidrig und nichtig aufzuheben.“ Diese Anträge wiederholte Kaiser, nachdem er von der untern Aufsichtsbehörde, dem Gerichtspräsidenten von Büren, abgewiesen worden war, in so zu sagen gleicher Fassung vor der kantonalen Aufsichtsbehörde mit dem Zusatz, „es sei die Druckerei, wenn sie dem Kaiser nicht hingegeben werde, nochmals an „eine Steigerung zu bringen.“ Die kantonale Aufsichtsbehörde ergänzte zunächst die Erhebungen des Gerichtspräsidenten von Büren hinsichtlich der Thatsachen, die bei Beantwortung der Frage in Betracht fielen, ob die betreffenden Gegenstände dem Beschwerdeführer Kaiser nach der Steigerung vom 6. Juli 1896 hätten zugeschlagen werden sollen, und beauftragte sodann mit Schreiben vom 28. November 1896 den Gerichtspräsidenten von Büren, den Verwalter im Konkurse Sutter anzuweisen, sofort eine Gläubigerversammlung einzuberufen und derselben die Frage vorzulegen, ob sie mit dem von ihm am 7. Juli 1896 vorgenommenen Verkauf der Druckerei aus freier Hand an W. F. Rüegg, Buchdrucker in Büren um 3850 Fr. einverstanden sei oder nicht.